Dieses Dokument ist eine Orientierungshilfe. Die juristische und steuerrechtliche Gültigkeit muss in Eigenverantwortung eingeholt werden.

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

Die Satzung der ..... eG bestimmt in § 14 über den Aufsichtsrat:

1. *Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens zwölf Mitgliedern. Die genaue Anzahl wird von der Generalversammlung bestimmt.*
2. *Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung gewählt. Er bestimmt aus seiner Reihe einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Sie endet mit der Wahl der Nachfolger. Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.*
3. *Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.*
4. *Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.*
5. Auf dieser Grundlage gibt sich der Aufsichtsrat folgende Geschäftsordnung:

# Einberufung

1. Zusammenkünfte des Aufsichtsrates können vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder vom Vorstand der Genossenschaft einberufen werden.
2. Zusammenkünfte finden physisch als Aufsichtsratssitzung oder als Telefonkonferenz (Aufsichtsrats-Telko) statt. Mitglieder des Vorstandes können in beiden Fällen anwesend sein. Der Aufsichtsrat kann beschließen, ohne Vorstände zu tagen.
3. Termine für die Zusammenkünfte sind vom Einladenden möglichst langfristig, mindestens aber zwei Wochen vor der Zusammenkunft bekannt zu geben. Die Tagesordnung und die vorbereitenden Unterlagen sollen den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung vorliegen.

# Beschlüsse

1. Der Aufsichtsrat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.
2. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn alle Aufsichtsräte der Beschlussvorlage per Email zugestimmt haben. Dem Vorstand muss vor einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

# Protokoll

1. Die Zusammenkünfte des Aufsichtsrats werden protokolliert. Das Protokoll soll den Anwesenden spätestens zwei Wochen nach der Sitzung zugehen.
2. Der Aufbau des Protokoll orientiert sich an der Tagesordnung und soll mindestens die gefassten Beschlüsse und ggf. die zugehörige inhaltliche Abwägung wiedergeben.
3. Das Protokoll wird vom Protokollführer den Mitgliedern per Email zur Überprüfung vorgelegt. Wenn dem Protokoll innerhalb einer Woche nicht widersprochen wird, gilt es als genehmigt und ein protokollierter Beschlüsse damit als gültig gefasst. Der Widerspruch muss allen Protokollempfängern zugehen.